

BVGer E-1761/2011 vom 31. März 2011

Bundesverwaltungsgericht, 2011-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1761_2011

FR: TAF E-1761/2011 du 31 mars 2011

IT: TAF E-1761/2011 del 31 marzo 2011

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch und Wegweisung (Dublin-Verfahren)

Erwägungen

E. 1

1.1 Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021). Das BFM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht (Art. 108 Abs. 2 AsylG, Art. 37 VGG i.V.m. Art. 52 VwVG). Der Beschwerdeführer ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde können die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich unbegründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachfolgend aufgezeigt wird, ist dieser Fall vorliegend gegeben, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das BFM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 32 - 35a AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. die vom Bundesverwaltungsgericht fortgeführte Rechtsprechung der vormaligen Schweizerischen Asylrekurskommission in Entscheidungen und Mitteilungen der ARK [EMARK] 2004 Nr. 34 E. 2.1 S. 240 f.).

E. 4.2

Die Beschwerdeinstanz enthält sich demnach einer selbstständigen materiellen Prüfung, hebt - sofern sie den Nichteintretensentscheid als unrechtmässig erachtet - die angefochtene Verfügung auf und weist die Sache zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurück.

E. 5

Auf Asylgesuche wird in der Regel nicht eingetreten, wenn Asylsuchende in einen Drittstaat ausreisen können, welcher für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsvollzugs staatsvertraglich zuständig ist (Art. 34 Abs. 2 Bst. d AsylG), ausser die Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) komme zur Anwendung.

E. 6.1

Zur Begründung des Entscheides vom 11. März 2011 führte das BFM aus, der Beschwerdeführer sei illegal in Italien eingereist und habe am 15. Mai 2008 in C. _____ ein Asylgesuch eingereicht, wie die Eurodac-Treffer beweisen würden. Italien sei gemäss dem Abkommen vom 26. Oktober 2004 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsabkommen [DAA, SR 0.142.392.68]) für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig. Da Italien innerhalb der festgelegten Frist (7. bis 22. Februar 2011) nicht auf das Übernahmeersuchen geantwortet habe, sei die Zuständigkeit gestützt auf Art. 20 Abs. 1 Bst. c Dublin-II-VO auf Italien übergegangen (recte: werde davon ausgegangen, dass Italien stillschweigend die Wiederaufnahme des Beschwerdeführers akzeptiere). Die Rückführung habe - vorbehältlich einer allfälligen Unterbrechung oder Verlängerung (Art. 19f. Dublin-II-VO) - bis spätestens am 22. August 2011 zu erfolgen. Die Aussagen des Beschwerdeführers, wonach er in Italien kein Haus, keine Arbeit und keine Dokumente habe, würden kein Hindernis für eine Wegweisung darstellen.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer wandte in der vorliegenden Beschwerdeschrift ein, man solle ihm etwas Zeit geben, da er eine sehr grosse Fussverletzung habe. Er wolle, dass ihm das Spital eine angemessene Versorgung zukommen lasse. In Italien habe er keine Arbeit und keine Unterkunft. Zum Beweis seiner Verletzung reichte er einen Austrittsbericht, eine Wunddokumentation sowie ein Rezept des Spitals B. _____ ein.

E. 7.1

Das BFM stellte aufgrund der Akten und der bezüglich des Dublin-Verfahrens geltenden Verträge und Übereinkommen zu Recht fest, dass Italien für die Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens des Beschwerdeführers zuständig ist. Dieser hat dort am 15. Mai 2008 (vgl. A3) bereits ein Asylgesuch gestellt, welches gemäss eigenen Angaben

abgewiesen wurde (vgl. A4, S. 6). Die Anfrage des BFM vom 7. Februar 2011 (vgl. A9 und A10) zur Wiederaufnahme nach Art. 16 Abs. 1 Bst. e Dublin-II-VO - wonach der zuständige Mitgliedstaat einen Drittstaatsangehörigen, dessen Antrag er abgelehnt hat und der sich unerlaubt im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats aufhält, wieder aufzunehmen hat - wurde nicht beantwortet. Deshalb kann gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. b und c Dublin- II-VO davon ausgegangen werden, dass Italien der Wiederaufnahme des Beschwerdeführers stillschweigend durch Verfristung zugestimmt hat.

E. 7.2

Die Zuständigkeit Italiens wird vom Beschwerdeführer denn auch nicht bestritten; er führt jedoch aus, dass er eine angemessene medizinische Behandlung benötige. Sinngemäss wird damit vorgebracht, dass ein humanitäres Überstellungshindernis nach Italien vorliegt. Es bleibt demnach einzig zu prüfen, ob die vom Beschwerdeführer vorgebrachte Fussverletzung einer Überstellung nach Italien im Sinne von Art. 29a Abs. 3 der Asylverordnung 1 vom 11. August 1999 über Verfahrensfragen (AsylV 1, SR 142.311) entgegensteht.

E. 8.1

Der angefochtenen Verfügung vom 11. März 2011 ist hinsichtlich der erst auf Beschwerdeebene geltend gemachten Fussverletzung des Beschwerdeführers folglich nichts zu entnehmen. Diese steht jedoch, wie nachfolgend zu zeigen sein wird, der Überstellung nicht entgegen. Auf die Einholung einer Vernehmlassung des BFM konnte deshalb vorliegend verzichtet werden (Art. 111a Abs. 1 AsylG).

E. 8.2

Dem eingereichten Austrittsbericht des Spitals B._____ zufolge befand sich der Beschwerdeführer vom 5. bis 22. Februar 2011 in stationärer Behandlung aufgrund eines 3 mal 3 cm grossen, 0.5 cm tiefen Abszesses am Rand des linken Fusses mit beginnender Phlegmone (eitrige Infektion). Der Abszess wurde während der Hospitalisation entfernt und die Wunde mit verschiedenen Verbänden versorgt. Am 22. Februar 2011 wurde der Beschwerdeführer in die ambulante Weiterbetreuung entlassen, wobei angeordnet wurde, alle zwei bis drei Tage Wundkontrollen und Verbandwechsel durchführen zu lassen. Zudem wurden dem Beschwerdeführer verschiedene Schmerzmittel verschrieben (Beilage Beschwerdeschrift, Rezept). Berichte über die Behandlung nach dem Spitalaustritt finden sich in den Akten nicht. Aufgrund des Zeitablaufs seit dem Austritt ist jedoch davon auszugehen, dass die Wunde mittlerweile im Heilungsprozess bereits weit fortgeschritten ist.

E. 8.3

Dem Dublin-System ist immanent, dass grundsätzlich davon ausgegangen werden kann, dass der betreffende Dublinstaat die nötigen medizinischen Versorgungsleistungen erbringen kann. Italien hat die Richtlinie 2003/9/EG des Rates vom 27. Januar 2003 (sogenannte Aufnahmerichtlinie), welche zahlreiche Mindestnormen für die Aufnahme und Betreuung von Asylsuchenden beinhaltet und auch die medizinische Versorgung gewährleistet, in Landesrecht umgesetzt. Eine Unzumutbarkeit der Wegweisung des Beschwerdeführers nach Italien aufgrund der Fussverletzung kann demnach grundsätzlich nicht angenommen werden; es darf davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer in Italien adäquate medizinische Betreuung finden wird. Zwar ist nicht abzustreiten, dass sich Asylsuchende in Italien bei der Suche nach Unterkunft, Arbeit oder dem Zugang zu

medizinischer Versorgung gewissen Schwierigkeiten ausgesetzt sehen können. Doch ist hierzu anzumerken, dass gemäss Erkenntnissen des Gerichts Dublin-Rückkehrende von den Behörden bevorzugt behandelt werden und sich zahlreiche Hilfsorganisationen der Betreuung von Asylsuchenden und Flüchtlingen annehmen (vgl. bspw. Urteil E-4332/2010 des Bundesverwaltungsgerichts vom 25. Oktober 2010 E. 4.3). Da Italien erwartet, dass allfällige gesundheitliche Befindlichkeiten der zu übernehmenden Personen gemeldet werden, ist das BFM gehalten, die italienischen Wiederaufnahmebehörden über die Verletzung des Beschwerdeführers zu orientieren, so dass allfällige Vorkehrungen getroffen werden können (vgl. Urteil E-900/2011 des Bundesverwaltungsgerichts vom 15. Februar 2011 S. 7f.).

E. 8.4

Zusammengefasst liegen keine begründeten Anhaltspunkte für eine Verletzung der durch das Völkerrecht garantierten Rechte und Pflichten durch Italien noch humanitäre Gründe nach Art. 29a Abs. 3 AsylV1 vor, die zur Anwendung der Souveränitätsklausel im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO hätten führen können.

E. 9

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass das BFM zu Recht nicht auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers eingetreten ist.

E. 10

Die Ablehnung eines Asylgesuchs oder das Nichteintreten auf ein Asylgesuch hat in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz zur Folge (Art. 44 Abs. 1 AsylG); vorliegend hat der Kanton keine Aufenthaltsbewilligung erteilt und es besteht auch kein Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. EMARK 2001 Nr. 21), weshalb das BFM zurecht die Wegweisung des Beschwerdeführers angeordnet hat.

E. 11

Im Rahmen des Dublin-Verfahrens - bei dem es sich um ein Überstellungsverfahren in den für die Prüfung des Asylgesuchs zuständigen Staat handelt - bleibt systembedingt kein Raum für Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 44 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) (vgl. das zur Publikation vorgesehene Urteil OGBAI E-5644/2009 E. 8.2.3). Die Frage nach dem Bestehen von Wegweisungsvollzugshindernissen stellt sich regelmässig bereits als Voraussetzung (und nicht erst als Regelfolge) des Nichteintretensentscheides, weshalb allfällige Vollzugshindernisse im Rahmen der eventuellen Anwendung der Souveränitätsklausel (Art. 3 Abs. 2 Dublin-II-VO) zu prüfen waren. In casu wurden jedoch keine Vollzugshindernisse festgestellt, weshalb die Vorinstanz den Vollzug der Wegweisung nach Italien zu Recht angeordnet hat

E. 12

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig und vollständig feststellt und angemessen ist (Art. 106 AsylG). Die Beschwerde ist nach dem Gesagten abzuweisen.

E. 13

Der in der Rechtsmitteleingabe gestellte Antrag, es sei der Beschwerde im Sinne von Art. 107a AsylG die aufschiebende Wirkung zu erteilen, ist mit dem vorliegenden Endentscheid

in der Hauptsache gegenstandslos geworden.

E. 14

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten grundsätzlich dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Dieser hat beantragt, die Verfahrenskosten seien ihm zu erlassen, da er fürsorgeabhängig und damit als bedürftig zu erachten sei, zudem sei die Beschwerde nicht von vorneherein aussichtslos. Damit wird um unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG ersucht. Die Bedürftigkeit des Beschwerdeführers ist aus den Akten nicht ersichtlich, indes ist das Gesuch aufgrund der Aussichtslosigkeit des vorliegenden Beschwerdeverfahrens abzuweisen. Selbiges gilt bezüglich des Antrags auf eine angemessene Parteientschädigung, wobei der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren ohnehin nicht vertreten ist. Die Verfahrenskosten von Fr. 600.-- (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]) sind deshalb vom Beschwerdeführer zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.